



## Bebauungsplan

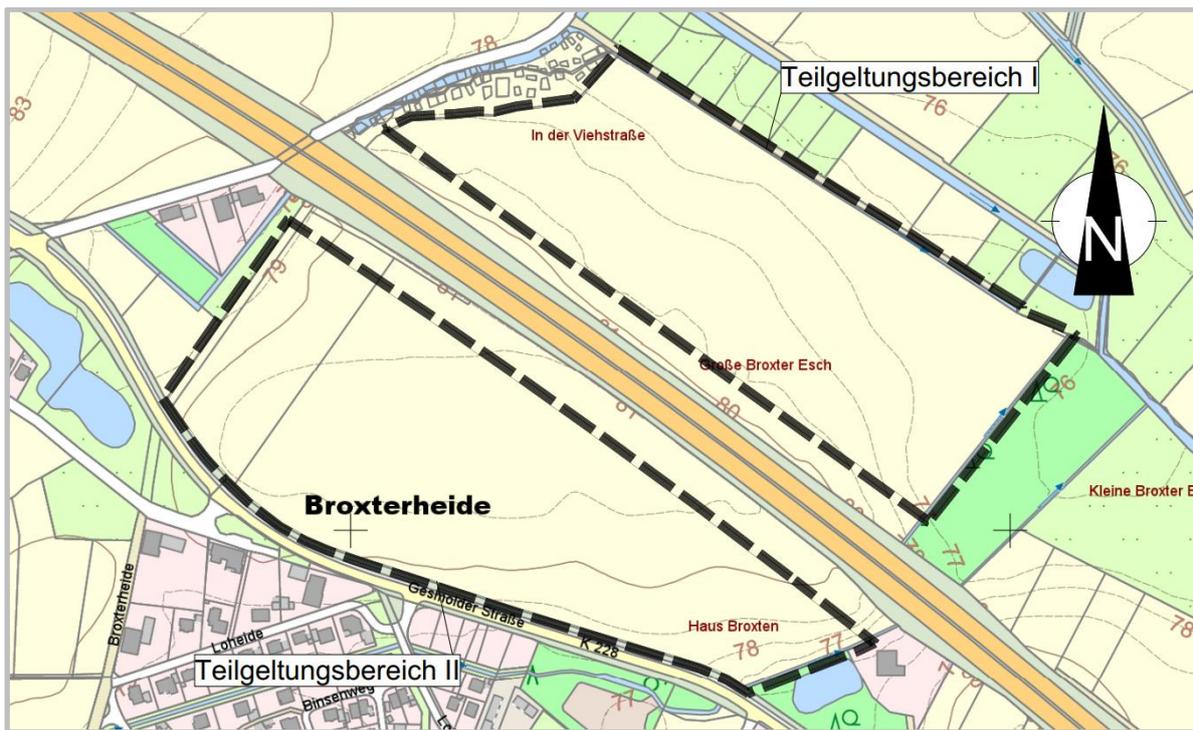
### „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“

## 22. Flächennutzungsplanänderung

### Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Planungsstand: 06.01.2022

Übersichtskarte

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 26.07.2021 bis zum 06.09.2021**

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|-----------------------------|---------------------|
|-----------------------------|---------------------|

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. BIL Leitungsauskunft – mit Schreiben vom 20.07.2021</li><li>2. Ericsson Services GmbH – mit Schreiben vom 03.08.2021</li><li>3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – mit Schreiben vom 19.07.2021</li><li>4. Amprion GmbH – mit Schreiben vom 29.07.2021</li><li>5. Westnetz GmbH – mit Schreiben vom 03.08.2021</li><li>6. Vodafone GmbH – mit Schreiben vom 02.09.2021</li><li>7. Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“ -Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege- mit Schreiben vom 03.08.2021</li><li>8. Deutsche Telekom Technik GmbH – mit Schreiben vom 06.09.2021</li><li>9. Gasunie Deutschland – mit Schreiben vom 22.07.2021</li><li>10. Gemeinde Bissendorf – mit Schreiben vom 20.07.2021</li><li>11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück – mit Schreiben vom 31.08.2021</li><li>12. Handwerkskammer Osnabrück – mit Schreiben vom 23.08.2021</li><li>13. Niedersächsisches Forstamt Ankum – mit Schreiben vom 21.07.2021</li></ol> | <p><b>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> |
|--|--|

**Stadt Melle**

Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“

22. Flächennutzungsplanänderung

(Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

---

|  |  |
|--|--|
| <p>14. Wasserwerk Stadt Melle – mit Schreiben vom 20.07.2021</p> <p>15. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – mit Schreiben vom 07.09.2021</p> <p>16. Bundesamt für Flugsicherung – mit Schreiben vom 06.09.2021</p> <p>17. Stadt Melle, Umweltbüro – mit Schreiben vom 06.09.2021</p> |  |
|--|--|

**Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

|            |   |  |
|------------|---|--|
| <p>18.</p> | <p><b>EWE Netz GmbH – mit Schreiben vom 26.07.2021</b></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> | <p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> |
|------------|---|--|



|  |  |
|--|--|
| <p>Obwohl bereits in den uns vorliegenden Planunterlagen dargestellt, so möchten wir dennoch vorsorglich darauf hinweisen, dass die Anbauverbotszone (40 m ab befestigten Fahrbahnrand) u.a. von Hochbauten, wie PV-Modulen, oder auch Zaunanlagen, freizuhalten ist.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass der im EEG 2021 festgeschriebene mindestens 15 Meter breite Korridor des Naturschutzes, ebenfalls außerhalb der Anbauverbotszone anzuordnen ist.</p> <p>Eine rückwertige Andienung wurde in der aktuellen Planung bereits berücksichtigt.</p> <p>Es bestehen, seitens der AdB -NL Westfalen-, grundsätzlich gegen diese PV-Freiflächenanlagen keine Bedenken, wenn die o.g. Forderungen eingehalten werden.</p> | <p>Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung wird die nördlich angrenzende Zaunanlage mit einem Sichtschutz ausgeführt. Zur Vermeidung einer Blendwirkung auf den Straßenverkehr erfolgt die Ausrichtung der Solarmodule auf 210°. Die entsprechende Ausrichtung der Modultische wird über eine textliche Festsetzung abgesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:<br/>Entsprechend einer Anfrage der Clearingstelle bestehen keine weiteren Vorgaben hinsichtlich der 15m-Freihaltefläche. Da es sich hierbei um keine bauliche Anlage handelt ist die Unterbringung des Freihaltestreifens innerhalb der Anbauverbotszone im Sinne des § 9 FStrG zulässig. Auf den Planunterlagen wird der folgende Hinweis aufgenommen:<br/>Es wird gem. EEG 2021 auf einen Wildtierkorridor entlang der Bundesautobahn 30 (BAB 30) in einer Tiefe von 15m hingewiesen. Dieser ist nur bei einer Anwendung des EEG zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |
|--|--|

|            |  |   |
|------------|--|---|
|            | <p>Dabei behalten wir uns vor, aufgrund eines detaillierteren Planungsstandes, weitere Forderungen aufzustellen, wenn BAB-Belange betroffen, oder die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ gefährdet sein sollte.</p>  |   |
| <p>20.</p> | <p><b>Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“ Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege – mit Schreiben vom 12.08.2021</b></p> <p>Für die Durchführung des vorgenannten Antrags bestehen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“ keine Bedenken.</p> <p>Folgende Punkte sollten jedoch Beachtung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mögliche Zäune oder Einfriedungen parallel zum Gewässer müssen einen Mindestabstand von mind. 5,00 m Oberkante Böschung gemessen aufweisen, um die Pflege und Unterhaltung zu gewährleisten.</li> <li>▪ Der anzulegende Fahrweg zu dem Photovoltaikpark ist so auszubauen, dass keinerlei Schäden durch Räumfahrzeuge (auch Kettenfahrzeuge) entstehen. Für evtl, auftretende Schäden ist der Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“ nicht haftbar zu machen.</li> <li>▪ Falls eine Einzäunung erfolgt, sind jegliche Zuwegungen zum Gewässer mit einer Toranlage zu versehen, die eine Mindestbreite von 5,00 m aufweisen muss.</li> </ul> <p>Eine evtl. Zaunanlage ist mindestens 20,0 cm von Oberkante gewachsenen Boden aufzubauen, so dass die Retentionsraumfläche nicht verloren geht. Bei einer Überflutung der Flächen ist der Unrat, der sich vor der Zaunanlage verfangen hat,</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:<br/>Entsprechend der Stellungnahme wird ein Unterhaltungsstreifen, von der Bebauung freizuhalten Bereich gem.9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird in der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |

|            |  |  |
|------------|--|--|
|            | <p>vom Investor zu entfernen und aus dem Überschwemmungsgebiet zu entsorgen. Kosten hierfür sind nicht auf den Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“ umzulegen.</p>   | <p>Gemäß der Stellungnahme wird die Zaunanlage mind. 20 cm über Geländeoberkante errichtet. Die Örtliche Bauvorschrift wird entsprechend ergänzt.</p>  |
| <p>21.</p> | <p><b>Archäologische Denkmalpflege – Stadt- und Kreisarchäologie – mit Schreiben vom 19.07.2021</b></p> <p>Das Plangebiet, das durch seine Gewässernähe günstig für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen erscheint, ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekanntere ältere archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungs- bzw. Erdarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p> | <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.<br/>Im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung erfolgt eine archäologische Abstimmung / Baubegleitung.</p> |
| <p>22.</p> | <p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - mit Schreiben vom 27.08.2021</b></p>   |  |



|                   |  |   |
|-------------------|--|---|
|                   |  |   |
| <p><b>23.</b></p> | <p><b>NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg - mit Schreiben vom 03.08.2021</b></p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> | <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit dem NLWKN um eine Beeinträchtigung der Messstelle auszuschließen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |
| <p><b>24.</b></p> | <p><b>Stadt Melle – mit Schreiben vom 10.08.2021</b></p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.07.2021 teile ich Ihnen mit, dass aus denkmalpflegerischer Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in der Nähe des Plangebiets ein Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 und eine Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), zugehörig der Schlossanlage Gesmold, gelegen sind. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung zwingend der Umgebungsschutz gem. § 8 NDSchG zu beachten.</p>   | <p>Die Begründung wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell ergänzt.</p>   |

|                   |  |   |
|-------------------|--|---|
|                   | <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Denkmäler durch die vorgelegte Bauleitplanung in ihrem Denkmalwert jedoch nicht erkennbar beeinträchtigt.<br/>Ich bitte Sie, mich auch im weiteren Verfahrensverlauf zu beteiligen.</p>   |   |
| <p><b>25.</b></p> | <p><b>Stadtplanung Melle-Ordnungsamt – mit Schreiben vom 03.09.2021</b></p> <p>Aus der Sicht des Ordnungsamtes nehme ich zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:<br/>Es bestehen keine Bedenken.<br/>Anmerkungen:<br/>Es ist darauf zu achten, dass Lichtreflexe (Blendwirkung) und Spiegelungen nicht zu Irritationen bei den Verkehrsteilnehmern führen.</p> <p>Aufgrund der Zufahrt zur Gesmolder Str. (K 228) sollte der Landkreis Osnabrück als Straßenbaulastträger angehört werden.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Im Rahmen der Planung wurde zwischenzeitlich ein Blendgutachten erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Blendwirkungen durch die nördlichen Modulreihen verursacht werden können. Die ermittelten Lichtreflexionen wirken hierbei auf den Straßenverkehr der BAB sowie auf die angrenzende Wohnbebauung ein.<br/>Zur Vermeidung einer Blendwirkung auf den Straßenverkehr erfolgt die Ausrichtung der Solarmodule auf 210°. Die entsprechende Ausrichtung der modultische wird über eine textliche Festsetzung abgesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |

|                   |   |  |
|-------------------|---|--|
| <p><b>26.</b></p> | <p><b>Stadt Melle – Umweltbüro – mit Schreiben vom 06.09.2021</b></p> <p><u>Vermerk</u></p> <p>Aus Sicht des Umweltbüros bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ausgelegten Unterlagen.</p> <p>Im nördlichen Geltungsbereich befindet sich ein Gastvogelgebiet. Hierauf sollte in den avifaunistischen Untersuchungen Bezug genommen werden.</p> <p>In den Planungen ist die Anlage von freiwilligen Artenschutzmaßnahmen (1 x Totholzbiotop zu 20 m<sup>2</sup>, 1 x trockenwarmes Gesteinsbiotop zu 20 m<sup>2</sup>, 2 x Wildbienen-Nisthilfe als Erdsteilwände, Trockenmauern oder Ziegelsteinmauern sowie 6 Brut- und Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse) aufzunehmen.</p> <p>In den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen sind die Verweise auf gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut mit Angaben zu den erforderlichen Herkunftsgebieten (HK) bzw. Ursprungsgebieten (UG) zu versehen. Für Gehölze ist im Raum Melle das HK 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) und für Saatgut das UG 2 (Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) auszuwählen. Eine Abweichung von diesen Gebieten ist gem. § 40 BNatSchG nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p> <p>Seitens des Umweltbüros bestehen keine Planungen für den Geltungsbereich.</p> | <p>Das in der Stellungnahme genannte Gastvogelgebiet wird beachtet.</p> <p>Die Maßnahmen zum Artenschutz werden im Sinne der Stellungnahme beachtet.</p> <p>Die freiwilligen Artenschutzmaßnahmen werden innerhalb eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt und dem Investor abgesichert.</p> <p>Die Pflanz- und Saatgutauswahl wird in den textlichen Festsetzungen im Sinne der Stellungnahme beachtet.</p> |
| <p><b>27.</b></p> | <p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen – mit Schreiben vom 07.09.2021</b></p>  |  |

|   |   |
|---|---|
| <p><u>Einleitende Hinweise</u></p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen bzw. unerwünschten Entwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Es bedarf u. E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung zukünftig erfolgen soll.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des daraus resultierenden steigenden Strombedarfs (z. B. für die Elektromobilität) die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiter zunehmen wird. Eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklung ermöglicht einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.</p> <p>Um für zukünftige planerische Entscheidungen eine verlässliche Grundlage zu schaffen, sollten die oben beschriebenen Zielformulierungen und Potentialanalysen frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorgenommen werden.</p> <p>Nach Ausschluss vorhandener Restriktionsflächen, wie z. B. ausgewiesene Schutzgebiete, kann eine agrarstrukturelle Analyse der verbleibenden Potentialflächen im Rahmen dieser Energiekonzepte durchgeführt werden. Mögliche Bewertungsmaßstäbe wären hierbei neben der Bodengüte ebenfalls der Flächenzuschnitt, landwirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen, die innere</p> | <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die Flächen der vorliegenden Planung liegen in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, in keinem Vogelschutzgebiet, in keinem Waldgebiet, in keiner Vorrangfläche für Natur- und Landschaft und in keinem Denkmalsbereich oder Grabungsschutzgebiet.</p> <p>Ferner gilt für die Flächen kein raumordnerischer Vorrang oder Vorbehalt für die Landwirtschaft. Im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm wurde ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. Es wurde hierbei kein Vorbehalt der Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgestellt. Das Plangebiet besitzt daher keine besondere Funktionen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.</p> <p>Weiterhin wurde in dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag für das Plangebiet keine besondere Ertragskraft /Bodenfruchtbarkeit festgestellt.</p> <p>Weiterhin wurden weitere raumordnerische Grundsätze und Ziele mit der Teilfortschreibung 2013 sowie durch das Integrierte Klimaschutzkonzept für die Bauleitplanung vorgegeben. Daher ist eine raumverträgliche Steuerung von Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien bereits auf der Ebene der Raumordnung erfolgt.</p> |
|---|---|

|  |  |
|--|--|
| <p>Erschließung und einzelbetriebliche Entwicklungsperspektiven. Flächen mit einer - aus landwirtschaftlicher Sicht- hohen regionalen Wertigkeit können so identifiziert und von einer Inanspruchnahme ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Konkrete Hinweise</u></p> <p>Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, beschränken sich die agrarstrukturellen Auswirkungen des geplanten Solarparks auf die reversible Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Für den überplanten Bereich finden sich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm keine Festsetzungen, die die Landwirtschaft („Vorsorgegebiet Landwirtschaft“) betreffen.</p> <p>Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weisen wir zunächst auf die folgenden Punkte hin, die im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden sollten:</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Einzäunung verweisen wir auf die durch das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz (§ 31 Abs. 1) vorgegebenen Grenzabstände (0,6 m) zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken (sogen. Schwengelrecht).</p> <p>Vorgesehen ist es, den überplanten Bereich zukünftig einer extensiven Grünlandnutzung zuzuführen. Eine Verschleppung, insbesondere von Problemunkräutern, auf benachbarte Flächen - vorrangig durch Samenflug - ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu verhindern.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.<br/>Erläuterung:<br/>Im Sinne der Stellungnahme werden die nachbarschaftsrechtlichen Belange im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.<br/>Die Stellungnahme wird beachtet.<br/>Erläuterung:<br/>Für die extensive Grünlandfläche werden Bewirtschaftungsaufgaben festgelegt. Der Vorhabenträger wird über einen städtebaulichen Vertrag zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet.</p> |
|--|--|

|   |   |
|---|---|
| <p>Wenngleich der überplante Bereich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als „Vorsorgegebiet Landwirtschaft“ dargestellt ist, so kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Flächen bei einzelbetrieblicher Betrachtung für die jetzigen Bewirtschafter aufgrund der Flächengröße einen wertvollen Teil der Produktionsgrundlage darstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den möglichen Wegfall eines Teils der Futtergrundlage für den vorhandenen Tierbestand bzw. die Einschränkung der ordnungsgemäßen Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger. Wir setzen voraus, dass auch dieser Aspekt im weiteren Verfahren - in Abstimmung mit dem/den derzeitigen Bewirtschafter/Bewirtschaftern der Flächen - entsprechend gewürdigt wird.</p> <p>Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar pro Tag zu begrenzen. Die Zielsetzung des „Niedersächsischen Weges“, die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag (und danach weiter) zu reduzieren, ist in den Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms aufgenommen worden. In der Statistik wird die Flächenversiegelung hierbei nicht direkt, sondern über die Flächen-Neuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr berechnet (Flächenumnutzung). Der 5. Bodenschutzbericht der Bundesregierung (2021) sieht eine kritische Prüfung vor, ob und wie die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sinne des Flächenrecyclings auf bereits vorgenutzte und bereits versiegelte Flächen gelenkt werden kann (vergl. hierzu auch LROP 2017, Anlage 1, Ziff. 4.2.13).</p> | <p>Der derzeitige Pächter wurde in die Änderung des Pachtverhältnis einbezogen. Zwischen dem Flächeneigentümer, dem aktuellen Pächter und dem Vorhabenträger besteht Einigkeit hinsichtlich des geplanten Solarparks.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.<br/>Erläuterung:<br/>Entsprechend der Teilfortschreibung des RROP soll der Landkreis Osnabrück seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken (D 3.5 Energie 01 G). Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Versiegelten oder belasteten Flächen ist zum Erreichen der angestrebten Energiewende eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich. Der erforderliche Ausbau von Freiflächensolaranlagen wurde auch in ein einer Pressemitteilung (24.08.2021) des Landesniedersachsen konstatiert. So werden in Niedersachsen bis zum Jahr 2040 zu den bestehenden 4,6 Gigawatt weitere 10,4 Gigawatt auf Freiflächensolaranlagen benötigt.<br/>Der Grundsatz der Flächenwiedernutzung (4.2 Ziffer 13, Satz 1) wird daher zurückgestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |
|---|---|

|  |  |   |
|--|--|---|
|  | <p>Darüber hinaus sollte überprüft werden, inwiefern die geplante Photovoltaikanlage, die auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden soll, naturschutzrechtlich einen zusätzlichen Kompensationsbedarf auslöst. Durch die vorgesehene extensive Nutzung („mesophiles artenreiches Grünland“) auf derzeit intensiv als Acker genutzten Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die ggf. auch für weitere Eingriffe angerechnet werden könnten. Andernfalls ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen nach dem BNatSchG auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann (vgl. § 15 (3) BNatSchG).</p> <p>Ein zu leistender Eingriffsausgleich hat entsprechend § 15 (4) BNatSchG für die Zeit des Eingriffs rechtlich gesichert zu bestehen. Aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer der geplanten Freiflächen- Photovoltaikanlage darf der Eingriffsausgleich nicht dazu führen, dass landwirtschaftlich wertvolle Produktionsfläche hierfür dauerhaft beansprucht wird. Nach Rückbau der Anlage sollte eine ackerbauliche Nutzung daher ermöglicht werden.</p> <p>Bei der fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden fokussiert das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG, 1998) die Bewertung der Bodenfunktionen. Hierbei sind besonders die natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind daher die Handlungsanleitungen der DIN 19639 umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der DIN 19639 steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung.</p> | <p>Erläuterung:<br/>Im Rahmen der weiteren Planung werden die Eingriffe in den Naturhaushalt gem. dem Osnabrücker Kompensationsmodell mittelt. Hierbei wird das in der Stellungnahme berücksichtigte Aufwertungspotential innerhalb des Plangebietes berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.<br/>Erläuterung:<br/>Wie in der Stellungnahme des LBEG (Schreiben vom 06.09.2021) festgestellt, erfolgen mit der angestrebten fundamentfreien Aufständerung der Anlagen keine wesentlichen negativen Beeinträchtigungen des Bodens. Darüber hinaus werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung bodenschonende Vorgehensweisen und Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.<br/>Erläuterung:</p> |
|--|--|---|

|            |  |   |
|------------|--|---|
|            | <p>Mit baulichen Anlagen sollte aus Sicherheitsgründen ein Mindestabstand von ca. 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) zur nordöstlich angrenzenden Waldfläche eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Eigentümer der angrenzenden Waldfläche von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume freizustellen.</p>   | <p>Der Abstand der Baugrenze zur Grenze des Plangebietes wird im Sinne der Stellungnahme auf 30 m erweitert.</p>  |
| <p>28.</p> | <p><b>Landkreis Osnabrück – Fachdienst 6 Planen und Bauen- mit Schreiben vom 06.09.2021</b></p> <p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></p> <p>In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Dennoch sind die textlichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung (s. LROP 2017 und RROP 2004 (inkl. Teilfortschreibungen)) zu beachten, wie auch korrekt in der Begründung erläutert.</p> <p>Da im RROP 2004 im Bereich der 22. FNP-Änderung für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der Autobahn A 30 in Gesmold keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, besteht kein Widerspruch zu dem Ziel Abschnitt 4.2 Ziffer 13, Satz 2. Hinsichtlich des Grundsatzes der Raumordnung, Abschnitt 4.2 Ziffer 13, Satz 1 ist allerdings von einem Widerspruch auszugehen, da es sich bei den Planflächen nicht um bereits</p> | <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Entsprechend der Teilfortschreibung des RROP soll der Landkreis Osnabrück seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken (D 3.5 Energie 01 G). Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Versiegelten oder belasteten Flächen ist zum Erreichen der</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>versiegelte oder baulich beplante Flächen handelt.</p> <p>Die Planung kommt aber den Kriterien für die Standortentscheidung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes nach (vgl. Kapitel 3.3 der Begründung) und entspricht demzufolge dem Grundsatz D 3.5 05, Satz 2 der Teilfortschreibung Energie des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück. Die Unterschiede hinsichtlich des Abstandes zur Autobahn (110 m vs 200 m) finden Ihre Grundlage, wie in der Begründung erläutert, in den verschiedenen EEG.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht S. 30 Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3). Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.</p> <p>Auf das im Nordosten des Plangebietes kleinteilig überplante, vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet der Else weist die Begründung auf S. 12 hin. Dort heißt es: „Auf die Belange des Überschwemmungsgebietes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen Rücksicht genommen.“ Ich gehe daher davon aus, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung das Überschwemmungsgebiet von Überbauungen jedweder Art (auch Nebenanlagen, Versiegelung etc.) freigehalten wird.</p> | <p>angestrebten Energiewende eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich. Der erforderliche Ausbau von Freiflächensolaranlagen wurde auch in einer Pressemitteilung (24.08.2021) des Landesniedersachsen konstatiert. So werden in Niedersachsen bis zum Jahr 2040 zu den bestehenden 4,6 Gigawatt weitere 10,4 Gigawatt auf Freiflächensolaranlagen benötigt.</p> <p>Der Grundsatz der Flächenwiedernutzung (4.2 Ziffer 13, Satz 1) wird daher zurückgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.<br/>Erläuterung:<br/>Wie in der Stellungnahme des LBEG (Schreiben vom 06.09.2021) festgestellt erfolgen mit der angestrebten fundamentfreien Aufständigung der Anlagen wird begrüßt keine wesentliche negative Beeinträchtigungen des Bodens. Darüber werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung bodenschonende Vorgehensweisen und Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.<br/>Erläuterung:<br/>Im Sinne der Stellungnahme werden innerhalb des Überschwemmungsgebietes keine baulichen Anlagen verortet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |
|--|---|

|     |  |  |
|-----|--|--|
|     | <p>Zudem verweise ich auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gem. Nr.41 VV-BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text, Verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr. 42 VV-BauGB. Es ist darauf zu achten, dass die maßgeblichen Fassungen der Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung benannt werden.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt sowie des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p> |  |
| 29. | <p><b>Landkreis Osnabrück – Fachdienst Planen und Bauen – mit Schreiben vom 06.09.2021</b></p> <p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u><br/>In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Dennoch sich die textlichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung (s. LROP 2017 und RROP 2004 (inkl. Teilfortschreibungen)) zu beachten, wie auch korrekt in der</p>  |  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Begründung erläutert.</p> <p>Da im RROP 2004 im Bereich des Bebauungsplangebietes für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der Autobahn A 30 in Gesmold keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, besteht kein Widerspruch zu dem Ziel Abschnitt 4.2 Ziffer 13, Satz 2. Hinsichtlich des Grundsatzes der Raumordnung, Abschnitt 4.2 Ziffer 13, Satz 1 ist allerdings von einem Widerspruch auszugehen, da es sich bei den Planflächen nicht um bereits versiegelte oder baulich beplante Flächen handelt.</p> <p>Die Planung kommt aber den Kriterien für die Standortentscheidung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes nach (vgl. Kapitel 3.3 der Begründung) und entspricht demzufolge dem Grundsatz D 3.5 05, Satz 2 der Teilfortschreibung Energie des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück. Die Unterschiede hinsichtlich des Abstandes zur Autobahn (110 m vs. 200 m) finden Ihre Grundlage, wie in der Begründung erläutert, in den verschiedenen EEG.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht S. 30 Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).</p> <p>Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten</p> | <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Entsprechend der Teilfortschreibung des RROP soll der Landkreis Osnabrück seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken (D 3.5 Energie 01 G). Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Versiegelten oder belasteten Flächen ist zum Erreichen der angestrebten Energiewende eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich. Der erforderliche Ausbau von Freiflächensolaranlagen wurde auch in einer Pressemitteilung (24.08.2021) des Landesniedersachsen konstatiert. So werden in Niedersachsen bis zum Jahr 2040 zu den bestehenden 4,6 Gigawatt weitere 10,4 Gigawatt auf Freiflächensolaranlagen benötigt.</p> <p>Der Grundsatz der Flächenwiedernutzung (4.2 Ziffer 13, Satz 1) wird daher zurückgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Wie in der Stellungnahme des LBEG (Schreiben vom 06.09.2021) festgestellt, erfolgen mit der angestrebten fundamentfreien Aufständigung der Anlagen keine wesentlichen negativen Beeinträchtigungen des Bodens. Darüber hinaus werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung bodenschonende Vorgehensweisen und Maßnahmen berücksichtigt.</p> |
|---|--|

|  |   |
|--|---|
| <p>inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.</p> <p>Betreffend des kleinteilig überplanten, vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebietes der Else weist die Begründung auf S. 12f. darauf hin, dass in diesen Bereichen keine Bebauung, Versiegelung etc. erfolgen wird (u.a. werden sämtliche Wege im Plangebiet mineralisch ausgebaut, sodass keine Versiegelung stattfindet). Hier ist im Bebauungsplan ein Grünstreifen bzw. eine Grünfläche ausgewiesen. Somit entspricht die Planung den Zielen (RROP 2004 D 3.9.3 Ziffer 01 Satz 2 sowie LROP 2017 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11, Satz 1) der Raumordnung betreffend Überschwemmungs- und Retentionsgebiete.</p> <p>Zudem müssen in den Verfahrensvermerken sowie unter der Überschrift „Planzeichenerklärung“ die aktuellen Fassungen der verwendeten Rechtsgrundlagen genannt werden.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u><br/>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen Photovoltaik Gesmold“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass die Bauaufsicht der Stadt Melle die Zuständigkeit für den Immissionsschutz der baurechtlichen Tierhaltungsanlagen hat und somit diese Stellungnahme zur Tierhaltung <b>nicht abschließend</b> ist.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienst Umwelt oder des Brandschutzes</p> | <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.<br/>Erläuterung:<br/>Im Sinne der Stellungnahme werden innerhalb des Überschwemmungsgebietes keine baulichen Anlagen verortet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|---|

|            |   |  |
|------------|---|--|
|            | <p>weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>   |  |
| <p>30.</p> | <p><b>Landkreis Osnabrück – Fachdienst Planen und Bauen – mit Schreiben vom 08.09.2021</b></p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 06.09.2021 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u></p> <p><u>Abteilung Naturschutz</u></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Artenschutzbeitrages einschl. der Ergebnisse der Kartierungen erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

---

|     |   |  |
|-----|---|--|
|     |   |  |
| 31. | <p><b>Landkreis Osnabrück – Fachdienst Planen und Bauen – mit Schreiben vom 09.09.2021</b></p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 06.09.2021 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz</u></p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaik Gesmold“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass die Bauaufsicht der Stadt Melle die Zuständigkeit für den Immissionsschutz der baurechtlichen Tierhaltungsanlagen hat und somit diese Stellungnahme zur Tierhaltung nicht abschließend ist.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 32. | <p><b>Landkreis Osnabrück – Fachdienst Planen und Bauen – mit Schreiben vom 08.09.2021</b></p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 06.09.2021 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge</p>  |  |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>nachgereicht.<br/>Fachdienst Umwelt<br/>Abteilung Naturschutz</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Artenschutz: Nach meinem Kenntnisstand ist die Erarbeitung eines Artenschutzbeitrages einschl. Geländeerhebungen u.a. von Rastvögeln in Arbeit. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz kann erst nach Vorlage des Artenschutzbeitrages einschl. der Ergebnisse der Kartierung erfolgen.</li><li>2. Eingriffsregelung: Die Eingriffsregelung ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) zu bearbeiten. Es empfiehlt sich, die gesamte Fläche, auf der die Module stehen, naturnah zu gestalten und z.B. durch eine extensive Grünlandnutzung mit einer Schafbeweidung zu pflegen. Dadurch würde der Kompensationswert auf der Eingriffsfläche dazu beitragen, dass der zusätzliche externe Kompensationsbedarf deutlich geringer ausfällt. Dies wurde z.B. bei der Freiflächen-PV-Anlage in Bad Rothenfelde erfolgreich praktiziert. Wichtig wäre dann allerdings, die Einzäunung entsprechend auszuführen (wolfssicher). Für das Wild könnten, wie in Bad Rothenfelde, bestimmte Korridore freigehalten werden. Falls hier Rückfragen entstehen, bin ich unter 0541/ 501-4012 zu erreichen, oder unter martin.schniederbernd@lkos.de</li><li>3. Natura 2000: Erhebliche negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Else sind nach dem bisherigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.</li></ol> | <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag den Planunterlagen, als Bestandteil der Planung, beigelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.<br/>Erläuterung:<br/>Im Rahmen der weiteren Planung erfolgt eine Abhandlung der Eingriffsregelung gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell. Hierbei wird eine extensive Grünlandnutzung unterhalb der Solarmodule berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|--|

|            |   |   |
|------------|---|---|
|            | <p>Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Brandschutzes weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>   |   |
| <p>33.</p> | <p><b>LBEG – mit Schreiben vom 06.09.2021</b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die angestrebte fundamentfreie Aufständerung der Anlagen wird begrüßt, da so negative Beeinträchtigungen des Bodens wesentlich vermieden werden können. Darüber hinaus ist bei dem Aufstellen der Anlagen eine bodenschonende Vorgehensweise erforderlich. In der aktuellen Planungsphase lassen sich hierzu aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten insbesondere einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden,</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:<br/>Wie in der Stellungnahme des LBEG (Schreiben vom 06.09.2021) festgestellt, erfolgen mit der angestrebten fundamentfreien Aufständerung der Anlagen keine wesentlichen negativen Beeinträchtigungen des Bodens. Darüber hinaus werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung bodenschonende Vorgehensweisen und Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell ergänzt.</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p><b>Baugrund</b></p> <p>Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen &lt; 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gern. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter <a href="https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/">https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/</a>).</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Bodengutachten erstellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die erforderliche Tragfähigkeit für die fundamentlosen Modultische gewährleistet ist.</p> <p>Das Gutachten wird als Anlage zur Begründung aufgenommen.</p> |
|--|---|

|            |   |  |
|------------|---|--|
|            | <p>können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>  |  |
| <p>34.</p> | <p><b>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst – mit Schreiben vom 05.09.2021</b></p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung<br/>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:<br/>Im Rahmen der Planung wurde zwischenzeitlich eine Luftbildauswertung beim LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst beauftragt.<br/>Mit Schreiben vom 02.12.2021 wurden Keine Kriegseinwirkungen ermittelt. Weiterhin wurde eine Luftbildauswertung bei der Tauber DEDEComp GmbH beauftragt. Auch in dieser Untersuchung (Stand: 04.10.2021) konnte nach Auswertung der vorliegenden Luftbildserien und Unterlagen keine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden.<br/>Entsprechend besteht für das Plangebiet kein weiterer Handlungsbedarf.</p> |

|                   |   |   |
|-------------------|---|---|
|                   |   |   |
| <p><b>35.</b></p> | <p><b>Kreislandvolk Melle e.V. – mit Schreiben vom 03.09.2021</b></p> <p>Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und die Möglichkeit, aus Sicht der Landwirtschaft</p> <p>Stellung zum o.g. Vorhaben nehmen zu dürfen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung von Folgendem:</p> <p>Durch die Ausweisung von wertvoller Ackerfläche als Freifläche für Photovoltaikanlagen gehen der Landwirtschaft unwiederbringlich Produktionsflächen vor den Toren von Melle verloren. Dieses sehen wir agrarstrukturell als höchst bedenklich an, daher müssen Solaranlagen vorrangig auf Dachflächen gebaut werden.</p> <p>Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten landwirtschaftlich minderwertige oder schlecht nutzbare Nutzflächen gewählt werden. Dies sehen wir bei der Fläche nicht als gegeben.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zu weiteren Nutzflächenverlusten in der Landwirtschaft führt.</p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme.</p> | <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die Flächen der vorliegenden Planung liegen in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, in keinem Vogelschutzgebiet, in keinem Waldgebiet, in keiner Vorrangfläche für Natur- und Landschaft und in keinem Denkmalsbereich oder Grabungsschutzgebiet.</p> <p>Ferner gilt für die Flächen kein raumordnerischer Vorrang oder Vorbehalt für die Landwirtschaft. Im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm wurde ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. Es wurde hierbei kein Vorbehalt der Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgestellt. Das Plangebiet besitzt daher keine besondere Funktionen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.</p> <p>Weiterhin wurde in dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag für das Plangebiet keine besondere Ertragskraft /Bodenfruchtbarkeit festgestellt.</p> |



|   |   |
|---|---|
| <p>einem öffentlich gewidmeten und befahrbaren Weg mündet.</p> <p>Diese Fahrwege sind in einer nutzbaren Breite von mind. 3,50 m, befestigt für schwere Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 to und einer Achslast von 12 to, mit entsprechenden Ausrundungen an den Einmündungen und Verschwenkungen, auszulegen und dauerhaft fahrbar zu befestigen. Dies betrifft auch alle notwendigen Aufstellflächen. Die jeweiligen Einmündungen in die o.g. Straßen sind gern, den Anforderungen der DVO-NBauO § 1 und §2 sowie der Richtlinie über Flächen der Feuerwehr in Niedersachsen vom 28. Sept. 2012 auszubilden.</p> <p>Die Übergabestationen sind vorzugsweise an diesen Wegen zu platzieren.</p> <p>Die Vorgaben zur Verwahrung der Schlüssel zum Öffnen der Zufahrtstore können so wie in der Begründung zum B- Plan angegeben, umgesetzt werden.</p> <p>3. Löschwasserversorgung</p> <p>Die Versorgung der beiden Flächen mit Löschwasser ist nur für die Südseite als gesichert anzusehen. Die Löschwasserversorgung kann auf dieser Seite über die abhängige Löschwasserversorgung mit einem Hydranten an der Gesmolder Straße sichergestellt werden.</p> <p>Auf der Nordseite ist die Löschwasserversorgung nicht gesichert. Auf dieser Seite ist weder eine abhängige noch eine unabhängige Löschwasserversorgung vorhanden. Die als „Teich“ im Lageplan dargestellte Fläche am östlichen Ende der genutzten Fläche ist eine, umgangssprachlich genannte, Bleiche, die keine gesicherte Löschwasserversorgung dauerhaft ermöglicht.</p> <p>Eine Versorgung durch den Hydranten auf der Südseite kommt, auf Grund der Entfernung bis zur Nord- Ost Ecke dieser Photovoltaikfläche mit ca. 1000 m, die die Einsatzgrenzen von 500 m deutlich überschreitet, nicht in Frage.</p> | <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:<br/>Entsprechend der Stellungnahme ist die Löschwasserversorgung für den südlichen Teilgeltungsbereich sichergestellt.<br/>Für den nördlichen Teilgeltungsbereich wird zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung unterirdische Zisternen mit einem Gesamtvolumen von mind. 96 m<sup>3</sup> bereitgestellt.</p> |
|---|---|

**Stadt Melle**

Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“

22. Flächennutzungsplanänderung

(Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

---

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>Auf der Nordseite ist eine gesicherte Löschwasserversorgung deshalb z.B. mit einem dafür geeigneten Löschwasserteich oder eine Zisterne sicher zu stellen. Dieser Löschwasserteich ist gern, den Anforderungen der DIN 14210 zu planen, anzulegen und zu unterhalten. Eine Zisterne ist gern, den Anforderungen der DIN 14230 zu planen, anzulegen und zu unterhalten.</p> <p>Die weiteren Einzelheiten dazu müssen rechtzeitig mit dem zuständigen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gesmold und mir besprochen und verbindlich festgelegt werden.</p> |  |
|--|---|--|

---

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 26.07.2021 bis zum 06.09.2021**

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Anwohner – mit Schreiben vom 08.07.2021</b></p> <p>Dies ist meine erste Einbringung zur öffentlichen Auslegung. Insofern bitte ich gewisse Nachlässigkeiten zu entschuldigen.</p> <p>Ich möchte auf diesem Weg im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung darauf hinweisen, dass ein größerer Abstand zur Wohnbebauung an der Südseite der Anlage zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führen wird. (Anbei eine Prinzipskizze).</p> <p>Dies bitte ich für die weiteren Planungen zu berücksichtigen.<br/>Ich danke für Ihr Bemühen und wünsche Ihnen eine angenehme Restwoche!</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:<br/>Im Rahmen der Planung wurde das Vorhaben weiter konkretisiert. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme wurde eine erforderliche Zuwegung auf die Südseite des Plangebietes verlegt, um dadurch eine größere Distanz zur Wohnbebauung zu erzielen.</p> <p>Weiterhin wird die hinter der Eingrünung liegende Zaunanlage mit einer Sichtschutzfolie hergestellt. Mit dieser Maßnahme werden Blendwirkungen auf die Wohnbebauung gem. LAI-Richtlinien reduziert (siehe Blendgutachten S.14). Die Ermittlung der Blendwirkung und die Vermeidungsmaßnahmen wurden in einem Blendgutachten ermittelt (siehe Anlage).</p> |
| <p><b>Anwohner – mit Schreiben vom 15.07.2021</b></p> <p>Ich möchte hiermit unsere Bedenken als direkte Anwohner gegen den Solarpark anbringen.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Wir befürchten, dass wir durch die Spiegelungen bei Sonneneinstrahlung massiv geblendet werden.</li></ol> <p>Wie ich es sehe, geht das Solarfeld direkt an die Gesmolder Straße. Ich bin der Meinung, es müsste einen angemessenen Abstand haben, um eine ausreichende</p>  | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:<br/>Im Rahmen der Planung wurde das Vorhaben weiter konkretisiert. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme wurde eine erforderliche Zuwegung auf die</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p>Begrünung anlegen zu können.</p> <p>2. Ich habe gelesen das die Spannungsumformer in einem Häuschen untergebracht sind und durch Ventilatoren gekühlt werden. Wir befürchten dadurch eine Lärmbelästigung durch die Ventilatoren.</p> <p>3. Ich kann nicht verstehen das hochwertiges Ackerland für ein Solarpark verschwendet wird auf dem eigentlich Getreide angebaut werden müsste.</p> <p>Warum wird ein Solarpark direkt vor einer Wohnsiedlung genehmigt obwohl auch Flächen hinter der Autobahn vorhanden sind an den niemand gestört wird.</p> | <p>Südseite des Plangebietes verlegt, um dadurch eine größere Distanz zur Wohnbebauung zu erzielen.</p> <p>Weiterhin wird die hinter der Eingrünung liegende Zaunanlage mit einer Sichtschutzfolie hergestellt. Mit dieser Maßnahme werden Blendwirkungen auf die Wohnbebauung gem. LAI-Richtlinien reduziert (siehe Blendgutachten S.14).</p> <p>Die Ermittlung der Blendwirkung und die Vermeidungsmaßnahmen wurden in einem Blendgutachten ermittelt (siehe Anlage).</p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Im Rahmen der Ausbauplanung wird der Nachweis über eine Nachbarschaftsverträglichkeit gem. TA-Lärm erbracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Die Flächen der vorliegenden Planung liegen in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, in keinem Vogelschutzgebiet, in keinem Waldgebiet, in keiner Vorrangfläche für Natur- und Landschaft und in keinem Denkmalsbereich oder Grabungsschutzgebiet.</p> <p>Ferner gilt für die Flächen kein raumordnerischer Vorrang oder Vorbehalt für die Landwirtschaft. Im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm wurde ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. Es wurde hierbei kein Vorbehalt der Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgestellt. Das Plangebiet besitzt daher keine besondere Funktionen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.</p> <p>Weiterhin wurde in dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag für das Plangebiet keine besondere Ertragskraft /Bodenfruchtbarkeit festgestellt.</p> |
|--|--|

|   |  |
|---|--|
|   |  |
| <p><b>Anwohner – mit Schreiben vom 29.08.2021</b></p> <p>Hiermit möchte ich meine Bedenken gegen die Errichtung der o.g. Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold äußern. Bei den genannten Flächen handelt es sich um bestes Ackerland, was nach der Planung für sehr lange Zeit der <b>Lebensmittelproduktion</b> entzogen wird. Täglich werden in Deutschland der Landwirtschaft durch Bebauung und Versiegelung ca. 55 ha Fläche unwiederbringlich entzogen.</p> <p>Aktuell weist auch das Land Niedersachsen darauf hin, dass sogenannte <b>benachteiligte Gebiete</b> für Fotovoltaik freigegeben werden sollen. Die hier im <b>Bebauungsplan genannten Flächen gehören eindeutig nicht dazu.</b></p> | <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Die Flächen der vorliegenden Planung liegen in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, in keinem Vogelschutzgebiet, in keinem Waldgebiet, in keiner Vorrangfläche für Natur- und Landschaft und in keinem Denkmalbereich oder Grabungsschutzgebiet.</p> <p>Ferner gilt für die Flächen kein raumordnerischer Vorrang oder Vorbehalt für die Landwirtschaft. Im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm wurde ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. Es wurde hierbei kein Vorbehalt der Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgestellt. Das Plangebiet besitzt daher keine besondere Funktionen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.</p> <p>Weiterhin wurde in dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag für das Plangebiet keine besondere Ertragskraft /Bodenfruchtbarkeit festgestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Die Flächen der vorliegenden Planung liegen in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, in keinem Vogelschutzgebiet, in keinem Waldgebiet, in keiner Vorrangfläche für Natur- und Landschaft und in keinem Denkmalbereich oder Grabungsschutzgebiet.</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>Es ist zu vermuten, dass einzig wirtschaftliche Interessen der Betreibergesellschaft bzgl. der Grundstücksgrößen Motor dieses Bebauungsplanes sind.</p> <p>Nach wie vor steht die Landwirtschaft in Deutschland für Ernährungssicherheit und Zuverlässigkeit, das wurde uns zurückliegend in der Corona Pandemie deutlich bewusst. Die hiesige Landwirtschaft steht für <b>regionale, umweltbewusste, nachhaltige, verlässliche Produktion</b>. Darüber hinaus sichert sie im ländlichen Bereich Arbeitsplätze und Kaufkraft.</p> | <p>Ferner gilt für die Flächen kein raumordnerischer Vorrang oder Vorbehalt für die Landwirtschaft. Im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm wurde ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. Es wurde hierbei kein Vorbehalt der Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgestellt. Das Plangebiet besitzt daher keine besondere Funktionen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.</p> <p>Weiterhin wurde in dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag für das Plangebiet keine besondere Ertragskraft /Bodenfruchtbarkeit festgestellt.</p> <p>Weiterhin wurden weitere raumordnerische Grundsätze und Ziele mit der Teilfortschreibung 2013 sowie durch das Integrierte Klimaschutzkonzept für die Bauleitplanung vorgegeben. Daher ist eine raumverträgliche Steuerung von Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien bereits auf der Ebene der Raumordnung erfolgt.</p> <p>Entgegen der Stellungnahme stellen die sogenannte benachteiligte Gebiete für Fotovoltaik, kein Ausschlusskriterium dar.</p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.<br/>Erläuterung:<br/>Die wirtschaftlichen Interessen des Vorhabenträgers stellen keinen Widerspruch zu den in der Begründung genannten städtebaulichen Gründen dar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|---|

**Stadt Melle**

Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“

22. Flächennutzungsplanänderung

(Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

---

|   |  |
|---|--|
| In unserer Region gibt es genügend benachteiligte Flächen, vielleicht nicht in den jeweiligen Größen, die für Fotovoltaik in Frage kommen. Rein Wirtschaftliche Interessen dürfen und können nicht ausschlaggebend sein. Lassen Sie nach Alternativen suchen. |  |
|---|--|